



Nutzungshinweise und rechtliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dieser Internetseite können Sie Bebauungspläne des Landkreises Günzburg einsehen. Die hier abrufbaren Bebauungspläne sind alle bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich.

Diese Anwendung dient - im Sinne des Bürgerservice - als Erstanlaufseite, bei der sich die Nutzenden über Bauleitpläne der Kommunen im Landkreis Günzburg informieren können. Diese Dienstleistung ersetzt nicht die Rechtsverbindlichkeit der Originalpläne. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte kann nur der Originalplan der örtlich zuständigen Kommune sein.



Der Landkreis Günzburg weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang und das Lesen dieser Bebauungspläne mitunter sehr schwierig und kompliziert sein können. Beispielsweise ist es möglich, dass

- für Grundstücke mehrere Bebauungspläne gelten,
- neben den Bebauungsplänen auch noch andere Satzungen und Verordnungen gelten,
- einzelne Regelungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen nicht mehr gelten,
- einzelne Regelungen mit einem anderen Bebauungsplan geändert wurden.

In der Regel sind zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplanes noch weitere Gesetze, z.B. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie Anleitungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften hinzuzuziehen. Im Zweifel sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Auskünfte über Bebauungspläne erteilen Ihnen auch die örtlich zuständige Kommune sowie der Fachbereich Bauwesen am Landratsamt Günzburg.

Der Landkreis Günzburg weist nochmals darauf hin, dass nur der Originalplan die gültige Rechtslage wiedergibt. Dies ist insbesondere wie folgt begründet:

- Beim Digitalisieren der Pläne lassen sich farbliche Änderungen nicht vermeiden.
- Durch das Digitalisieren und Umwandeln in handhabbare pdf-Dateien geht die Genauigkeit des Planes verloren. Der Plan kann deshalb nur eine Erstinformation sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken oder Straßen u.ä. geeignet.
- Aus Datenschutzgründen sind die Pläne mit einem Bildbearbeitungsprogramm nachbearbeitet worden.
- Auch durch die Einstellungen Ihres Computers, Bildschirms oder Ihres Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben.

Die Originalpläne mit Begründung (nur bei neueren Plänen auch mit zusammenfassender Erklärung) werden vom Tag der Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht bei den örtlich zuständigen Kommunen während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

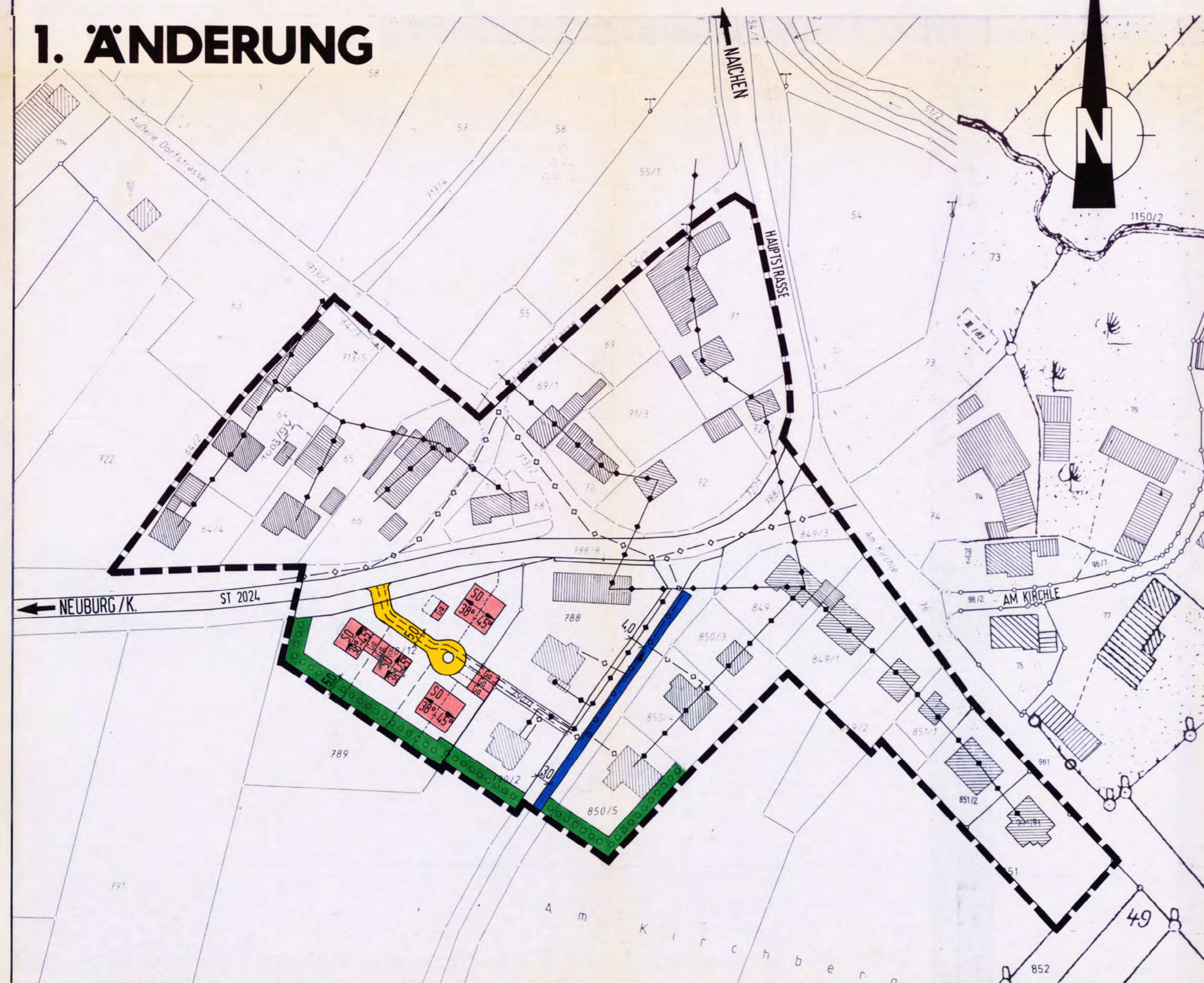
Aus den Karteninhalten und den dazugehörenden Texten dieses Informationssystems können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden. Aus der möglichen Tatsache, dass eine bestimmte Information fehlt bzw. unvollständig, veraltet oder fehlerhaft ist, können keine Rückschlüsse gezogen werden.

Die Karten und Texte stellen lediglich Informationsmaterial für die Öffentlichkeit dar. Sie ersetzen weder amtliche Auskünfte noch rechtsverbindliche Aussagen. Sie sind zudem nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.

Der Landkreis Günzburg übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit der dargestellten Inhalte.

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OT LANGENHASLACH -

1. ÄNDERUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Vorschlag für den Umgriff der Ortsabrundungssatzung
- öffentliche Verkehrsfläche
- Ortsrandeingrünung
- Firstrichtung
- Dachneigung
- Satteldach
- Maßzahl
- 1 KV - Freileitung, bestehend
- Wasserleitung, bestehend
- Leitungsrecht (Wasser-, Abwasser- und Elektrische- Versorgung)
- offenes Fließgewässer, Graben
- Grundstücksaufteilung
- vorgeschlagenes Gebäude
- Garage

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB, Bekanntmachung vom 8.12.1969, BGBl I S. 22343, zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO, Bekanntmachung vom 8.12.1969, GVBl S. 585) erläßt der Markt Neuburg folgende

Satzung

§ 1 Festsetzung der Grenzen

Die Grenzen des Ortsteils Langenhaslach im Sinne des § 34 BauGB werden nach Maßgabe der Planzeichnung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

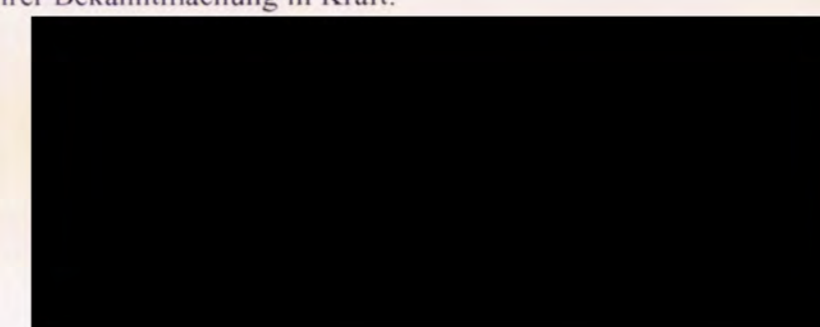
§ 2 Festsetzung über die Bebauung

2.1 Ortsrandeingrünung, Firstrichtung, Dachform, Dachneigung, Verkehrsflächen und Geltungsbe-
reich werden durch die Planzeichnung festgesetzt.

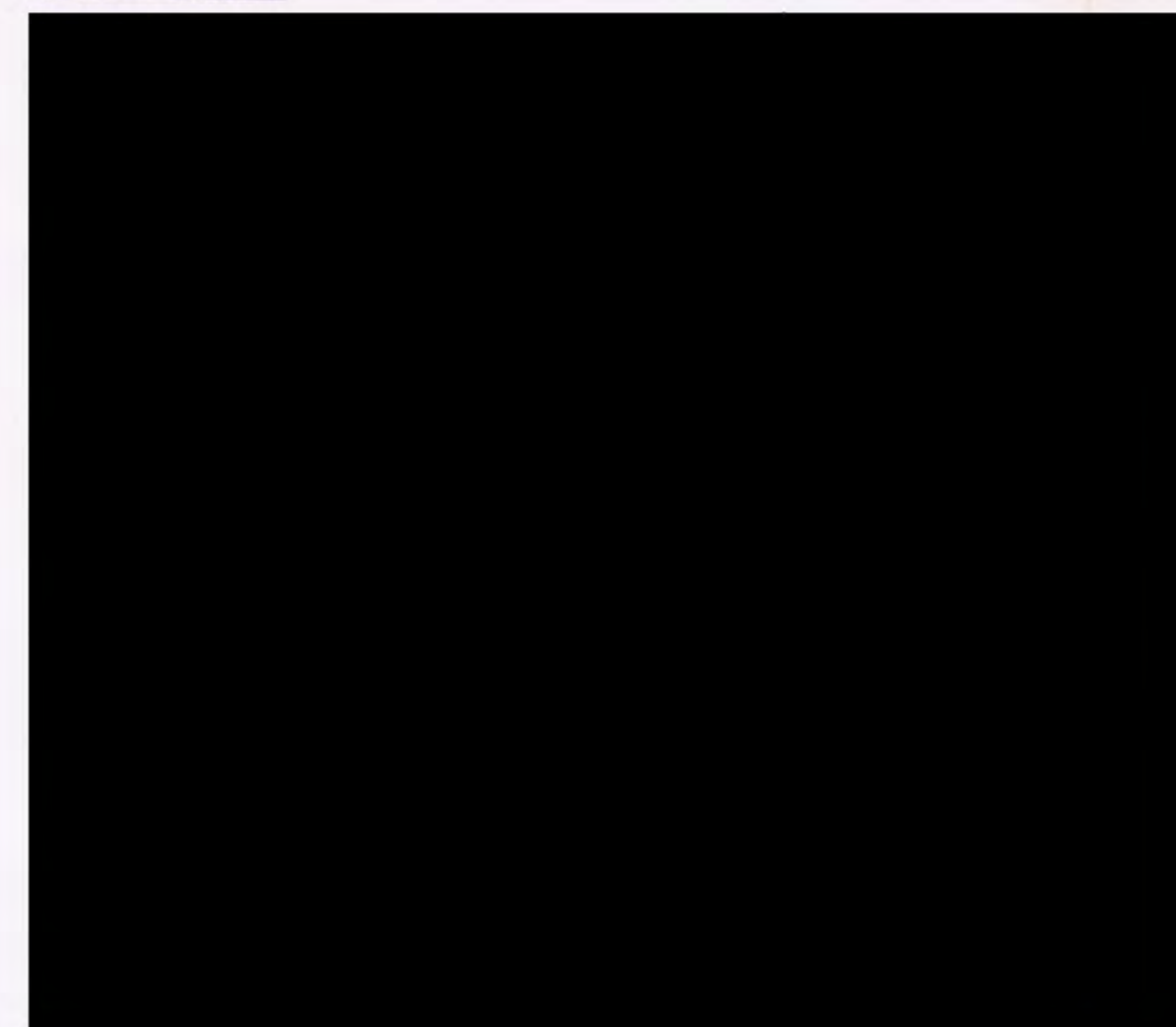
2.2 Im übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Verfahrensvermerke



D					
C					
B					
A					
INDEX	ÄNDERUNG ALTERNATION	BEARBEITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE

AUFTRAGGEBER:
ORDERED BY :

MARKT NEUBURG/K.

PROJEKT TITEL :
PROJECT TITLE :
**ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
OT LANGENHASLACH - 1. ÄNDERUNG**

PROJEKT NR. :
PROJECT NO. : **01/3509/61**

MASSTAB :
SCALE : **1:1000**

	BEARBEITER PRINCIPAL	DATUM DATE
	GEZEICHNET DRAWN BY	01.03.95
	GEPRÜFT CHECKED BY	01.03.95
	ZEICHNUNG NR. : DRAWING No. :	